



Beurlaubung vom Unterricht nach §7 ThürSchulO

§7 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

- 1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
- 2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
- 3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Antrag der Erziehungsberechtigten

für Schüler/Schülerin: Klasse:

von: bis: Tage:

Beurlaubung aus dringenden persönlichen Gründen zur Ausübung der Religion
Begründung des Antrages durch die Erziehungsberechtigten:

Erziehungsberechtigte:

Wohnanschrift:

Telefon:

Mir/Uns ist bekannt, dass die schulischen Folgen einer Beurlaubung zu Lasten meines/unseres Kindes gehen kann und keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können. Ich/Wir werde/werden im Zusammenwirken mit der Schule Sorge dafür tragen, dass versäumter Lehrstoff baldmöglichst nachgeholt wird. Es wird versichert, dass der Anlass der Beurlaubung nicht in der unterrichtsfreien Zeit erledigt werden kann.

Unterlagen sind beigefügt.

Ja

Nein.

Datum/Unterschrift:

Stellungnahme Klassenleiter

Hinweise:

- Antrag nicht genehmigt
- Antrag genehmigt
- Antrag befürwortet
- Antrag weitergeleitet.

Datum:

Unterschrift:

Stellungnahme Schulleiter

Hinweise:

- Antrag nicht genehmigt
- Antrag genehmigt
- Antrag befürwortet
- Antrag weitergeleitet.

Datum:

Unterschrift:

Stellungnahme Schulamt

Hinweise:

- Antrag nicht genehmigt
- Antrag genehmigt

Datum:

Unterschrift: